

**Beschlussvorlage**AöR-19026 *Drucksache*  
9 *Anlage(n)*  
12.07.2019 *Sitzungstermin***TOP 1.4.1 5. Änderung der Straßenreinigungssatzung**öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

---

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR empfiehlt dem Rat der Bundesstadt Bonn, die vorliegende 5. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der beigefügten Fassung zu beschließen:

**I.) Änderung der Straßenreinigungssatzung****II.) Änderung des Straßenverzeichnisses****Sachverhalt:****I.) Änderung der Straßenreinigungssatzung**

In der Straßenreinigungssatzung soll:

1. eine Änderung der Bezeichnung der Reinigungsklassen erfolgen und eine neue Reinigungsklasse eingeführt werden (Anlage 1-4),
2. eine Rückübertragung der Reinigungspflichten auf Gehwegen vor städtischen Grundstücken auf die bonnorange AöR erfolgen (Anlage 1-4),
3. eine Ergänzung in § 8 Abs. 1 – Ordnungswidrigkeiten-Katalog – aufgenommen werden (Anlage 1-4),
4. eine Änderung in § 3 Abs. 3 vorgenommen werden (Änderung Zuständigkeit Anzeigepflicht) (Anlage 1-4).

**Begründung:**

1. In die erste Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn vom 18.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013) wurden die Reinigungsklassen der Satzung der Bundesstadt Bonn übertragen. Sie sollen nun in § 4 durch eine neue, selbsterklärende Bezeichnung der Reinigungsklassen, die in der Namensgebung den Inhalt wiedergeben und der Verbesserung der Verständlichkeit dienen, ersetzt werden:

Die heutige Bezeichnung der Reinigungsklassen ist historisch gewachsen und intuitiv nicht unbedingt erfassbar. Die neue Nomenklatur der Reinigungsklassen ist wesentlich übersichtlicher und lässt sich flexibel für eine bedarfsorientierte Reinigung nutzen.

Die Kennzeichnung der derzeitigen Reinigungsklassen entspricht aktuell folgenden Regeln:

Reinigungsklasse
Reinigungsarten

Römische Ziffern I – VI.....	ausschließlich Fahrbahnreinigung
S4, S7, S13.....	Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand (Fahrbahn und Gehwege)

Reinigungsklassen:

I	werktäglich einmalige Reinigung
II	wöchentlich dreimalige Reinigung
III	wöchentlich zweimalige Reinigung
IV	wöchentlich einmalige Reinigung
V	14-täglich einmalige Reinigung, ausschl. durch die Anlieger
VI	14-täglich einmalige Reinigung

Reinigungsklasse S:

S13	werktäglich zweimalige Reinigung sowie eine sonntägige Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand (Fahrbahn und Gehwege)
S7	einmal tägliche (Mo-So) Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege
S4	viermal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege

Das neue Schema der Reinigungsklassen stellt hingegen eine Vereinfachung und eine Erweiterung der bisherigen Nomenklatur dar:

Reinigungs- klasse	Häufigkeit	Reinigung		Winterwartung	
		Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
A 0,5	0,5** Mal/Woche	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
B 0,5	0,5** Mal/Woche	Anlieger	bonnorange	Anlieger	bonnorange
B 1	1 Mal/ Woche	Anlieger	bonnorange	Anlieger	bonnorange
B 2	2 Mal/Woche	Anlieger	bonnorange	Anlieger	bonnorange
B 3	3 Mal /Woche	Anlieger	bonnorange	Anlieger	bonnorange
B 6	6 Mal /Woche	Anlieger	bonnorange	Anlieger	bonnorange
C 1	1 Mal/Woche	bonnorange	bonnorange	Anlieger	bonnorange
C 2	2 Mal/Woche	bonnorange	bonnorange	Anlieger	bonnorange
C 3	3 Mal /Woche	bonnorange	bonnorange	Anlieger	bonnorange
C 6	6 Mal/ Woche	bonnorange	bonnorange	Anlieger	bonnorange
C 7	täglich	bonnorange	bonnorange	Anlieger	bonnorange
D* 4	4 Mal/Woche	bonnorange	bonnorange	bonnorange***	bonnorange
D* 7	täglich	bonnorange	bonnorange	bonnorange***	bonnorange
D* 13	2 Mal/ werktags	bonnorange	bonnorange	bonnorange***	bonnorange
D* 14	u.	bonnorange	bonnorange	bonnorange***	bonnorange
	1 Mal /sonntags	bonnorange	bonnorange	bonnorange***	bonnorange
	2 Mal /täglich	bonnorange	bonnorange	bonnorange***	bonnorange

\* mit erhöhtem Aufwand (Fahrbahn und Gehwege)

\*\* alle 14 Tage

\*\*\* mit Ausnahme von 1,50 Metern entlang des Grundstücks

Durch die beabsichtigte Änderung von § 4 werden diese Reinigungsklassen neu definiert und um eine Klasse, die D 14, ergänzt. Die Buchstaben werden alphabetisch anhand der zur Reinigung Verpflichteten vergeben. „A“ (= Anlieger) steht dabei für die Reinigungspflicht der Anlieger für Gehwegen und Fahrbahnen und die Winterwartung von Gehwegen und Fahrbahnen. Ab der Reinigungsklasse B (= bonnorange) verteilen sich die Pflichten auf die Anlieger und die bonnorange AöR. Bezüglich der Reinigungsklasse C wird auf Punkt I Nr. 2 – Gehwegreinigung vor städtischen Grundstücken verwiesen.

In der Reinigungsklasse C sind die Anlieger nur noch für die Winterwartung der Gehwege zuständig. Die Reinigungsklasse D entspricht der alten Reinigungsklasse S für den innerstädtischen Bereich (Fußgängerzonen). Die arabischen Ziffern geben die Reinigungshäufigkeit pro Woche wieder.

In den Reinigungsklassen mit erhöhtem Aufwand wird die Reinigungsklasse D 14 hinzugefügt. Sie sieht neben der werktags zweimaligen Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen auch eine zweimalige sonntägliche Reinigung vor.

Die Einführung ist erforderlich, da nur durch eine zweimalige tägliche Reinigung der Fußgängerzone Bonns eine kontinuierliche Sauberkeit vor Ort sichergestellt werden kann, insbesondere, da die urbanen Räume zunehmend von den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von den Touristen der Stadt genutzt und besucht werden. Die Herausforderung an die Stadtreinigung wächst stetig, da es bei den entsprechenden Örtlichkeiten, die fast durchgehend gleich hoch frequentiert sind, nahezu durchgängig zu starken Verschmutzungen kommt, die schnellstmöglich beseitigt werden müssen, um ein gewisses Maß an Sauberkeit permanent vor Ort sicherzustellen.

Die Frequentierung der Fußgängerzone ist u.a. auch wegen der touristischen Attraktionen auch außerhalb der Öffnungszeiten der Geschäfte sonntags entsprechend hoch; der Bereich gehört zu den am häufigsten besuchten Bereichen in der Stadt. Dies wird auch in der nahen Zukunft so sein, insbesondere im Beethovenjahr 2020, in dem in der Innenstadt zahlreiche Open Air Veranstaltungen stattfinden werden.

Die Sauberkeit ist ein wichtiger Standortfaktor für die Lebensqualität in Bonn.

## **2. Rückübertragung Gehwegreinigung vor städtischen Grundstücken - § 2**

Der bonnorange AöR soll die Aufgabe der Reinigung von Gehwegen vor städtischen Liegenschaften rückübertragen werden. Dies sichert diese Leistungen, die derzeit schon für einige Ämter im Rahmen von Beistandsleistungen erbracht werden, auch unter dem Regime des neuen Umsatzsteuerrechts ab 2021 als nicht unternehmerische Tätigkeit ab.

Zur Umsetzung muss daher die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer in § 2 der Straßenreinigungssatzung eingeschränkt werden. Im Nachgang zur Änderung der Straßenreinigungssatzung soll die Aufgabe der Reinigung von Gehwegen außerdem als weitere Aufgabe in die Unternehmenssatzung aufgenommen werden.

### 3. Erweiterung Ordnungswidrigkeiten – Tatbestände

Die Erweiterung der Ordnungswidrigkeitentatbestände bezüglich einer Pflichtverletzung nach § 6 der Satzung korrigiert einen offensichtlichen Übertragungsfehler bei der Erstabfassung der Satzung.

Mit der Aufnahme der Tatbestände aus § 6 soll zukünftig auch ordnungswidrig handeln, wer die ihm übertragene Winterwartungspflicht nach § 6 verletzt oder gegen ein Ge- oder Verbot verstößt. Dadurch wird eine Verletzung der Winterdienstpflicht der Verletzung der Reinigungspflicht gleichgestellt. Der empfohlenen neue Text entspricht der aktuellen Mustersatzung des Nordrheinwestfälischen Städte- und Gemeindebundes für NRW.

### 4. Änderung Zuständigkeit Anzeigepflicht - § 3 Abs. 3:

Bisher heißt es in § 3 Abs 3:

„Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber **der AöR** mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.“

Stattdessen soll es zukünftig heißen:

„Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber **der Bundesstadt Bonn** mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.“

Die Korrektur ist notwendig, da der Wortlaut bei der ersten Satzungsänderung aufgrund eines redaktionellen Versehens erfolgt ist und der neue Text nunmehr der gelebten Praxis entspricht.

## II.) Änderung des Straßenverzeichnisses

Im Straßenverzeichnis als Teil der Straßenreinigungssatzung sollen:

1. die in Anlage 5 aufgeführten 22 Straßenabschnitte neu aufgenommen werden (Neuwidmung). Die in der Anlage 1 aufgeführten Straßenabschnitte wurden seit der letzten Änderung des Straßenverzeichnisses neu gewidmet und sollen nun erstmalig in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden,
2. die in Anlage 6 aufgeführten Straßen, die bereits im derzeit gültigen Straßenverzeichnis aufgeführt sind, angepasst werden. Hierbei handelt es sich um 416 redaktionelle Änderungen, d.h. Abschnittsklarstellungen,
3. die in Anlage 7 abgebildeten 984 Änderungen mit Anpassung der Reinigungsklasse (u.a. aufgrund der durchgeführten und ausgewerteten Qualitätsmessungen) durchgeführt werden,
4. die in Anlage 8 105 aufgeführten Straßenabschnitte eingezogen bzw. aus dem Straßenverzeichnis gelöscht werden.

Die Anlage 9 enthält eine Gegenüberstellung aller Änderungen (Synopsis).

Im derzeit gültigen Straßenverzeichnis - Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn – (zu finden unter: <http://www.bonnorange.de/kundenservice/satzungen-und-gebuehrenordnungen.html>) sind sämtliche zu reinigenden Straßen aufgeführt.

*Begründung:*

1. Seit der letzten Aktualisierung des Straßenverzeichnisses (Verwaltungsratsbeschluss vom 31.08.2018) wurden im Stadtgebiet Bonn 22 Straßenabschnitte ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Diese sollen neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden. Die Anlage 5 enthält die Auflistung der 22 neuen Straßenabschnitte, welche seit dem letzten Beschluss des Verwaltungsrates hinzugekommen sind.

Reinigungs- klasse alt/neu	Reinigungshäufigkeit	Straßen- anzahl	Straßen- anzahl in %
S4 -> D 4	viermal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege	1	4,55%
II -> B 3	wöchentlich dreimalige Reinigung	0	0
IV -> B 1	wöchentlich einmalige Reinigung	1	4,55%
V -> A 0,5	14-täglich einmalige Reinigung, ausschließlich durch die Anlieger	18	81,82%
VI -> B 0,5	14-täglich einmalige Reinigung	2	9,1%
<b>Gesamt:</b>		<b>22</b>	<b>100%</b>

2. Aufgrund von Abschnittsklarstellungen von Straßen bzw. Straßenabschnitten bzw. Straßenumbenennungen sind 416 redaktionelle Änderungen von Nöten; diese sind in Anlage 6 aufgelistet.

3. Die Reinigungsklassen der in Anlage 7 genannten Straßen nach Auswertung der durchgeführten Qualitätsmessungen bzw. aufgrund anderer Aspekte angepasst werden. Hierbei kommt es insgesamt zu 984 Änderungen der Reinigungsklasse.

Grundsätzlich hat es sich die bonnorange AöR zum Ziel gesetzt, dass die Lebensqualität durch mehr Stadtsauberkeit gesteigert wird. Um dem Anspruch und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürgern nach einer sauberen Stadt gerecht zu werden, misst die bonnorange AöR die Reinigungsleistung seit Anfang 2018.

Um die Stadtsauberkeit weiter zu verbessern und damit die bekannten Kritikpunkte und Handlungsbedarfe einzubeziehen, hat die bonnorange AöR ein Vorgehensmodell zu einer bedarfsgerechten Reinigung entwickelt. In diesem wurde ein Zielwert mit einer Schwankungsbreite definiert, der über alle Straßenabschnitte gelegt wird. Sind Bereiche deutlich sauberer als der Zielwert es erfordert, sollen aus diesen Kapazitäten für die Bereiche abgezogen werden, die deutlich schlechter sind als der Zielwert. Konkret bedeutet dies, dass alle Straßen- bzw. Straßenabschnitte mit

einem sehr guten und überdurchschnittlich gutem Sauberkeitsergebnis (ermittelter Wert kleiner/gleich 7,9) zukünftig in die nächstniedrigere Reinigungsklasse im Vergleich zu der derzeitigen Reinigungsklasse eingestuft werden; gleichzeitig werden alle Straßen- bzw. Straßenabschnitte mit direktem Handlungsbedarf, d.h. einem unzureichenden Sauberkeitsergebnis (Wert größer/gleich 12) zukünftig in die nächsthöhere Reinigungsklasse eingestuft.

Das in der Verwaltungssitzung am 09. November 2018 dargestellte Zwischenergebnis hat sich verfestigt: Eine Vielzahl der Fahrbahnen ist so sauber wie der gesteckte Zielwert, oder ist sogar überdurchschnittlich sauber.

Aus diesem Grund kommt es größtenteils bei der Auswertung der Messergebnisse zu einer Reduzierung der Reinigungsklasse (48 %). Bei einem sehr geringen Teil von Straßen- bzw. Straßenabschnitten kommt es zu einer Erhöhung der Reinigungsklasse (5 %).

In der Fußgängerzone Bonn empfehlen wir aufgrund der Messergebnisse die neue Reinigungsklasse D14, d.h. eine zweimalige tägliche Reinigung der gesamten Verkehrsfläche.

Aufgrund der touristischen Attraktion der Innenstadt, Öffnungszeiten der Geschäfte bis in die Abendstunden, der steigenden Anzahl an Veranstaltungen, etc. gehören die Straßen der Fußgängerzone Bonns zu den am häufigsten frequentierten Bereichen in der Stadt. Die Erhöhung der Reinigung auf zweimalig täglich ist notwendig und bedarfsgerecht; nur so kann die Sauberkeit vor Ort gewährleistet werden.

4. In 105 Fällen muss aufgrund einer Einziehung/Löschung eine Straße oder ein Straßenabschnitt aus dem derzeit gültigen Straßenverzeichnis entfernt werden. Diese Vorgänge sind in Anlage 8 aufgeführt. Hier handelt es sich im überwiegenden Fall um Straßen bzw. Straßenabschnitte, die bereits seit Jahren im Straßenverzeichnis aufgeführt waren obwohl sie nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Durch die von der Stadt durchgeführte Digitalisierung der Straßengewidmungsinformationen im städtischen Geo-Informationssystem ist eine straßenabschnittsbezogene Überprüfung der Widmungen möglich geworden. Diese wurde im letzten Jahr durch die bonnorange AöR durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Vielzahl der hier genannten Straßen (-abschnitte) zu korrigieren sind.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Eventueller Mehraufwand bei der Leistungserbringung durch die bonnorange AöR, entstanden durch die Änderung des Straßenverzeichnisses, wird im Wirtschaftsplan 2020/2021 abgebildet.

Eventuell freiwerdende Kapazitäten werden für die Optimierung der Sauberkeit an den Hot Spots genutzt.

Übersicht Anlagen:

I. Änderung Straßenreinigungssatzung

Anlage 1 ..... Synopse: Satzung

Anlage 2 ..... Änderungstext Satzung

Anlage 3 ..... Volltext Satzung

Anlage 4 ..... Synopse: Reinigungsklassen

II. Änderung Straßenverzeichnis

Anlage 5 ..... Neuwidmungen

Anlage 6 ..... redaktionelle Änderungen

Anlage 7 ..... Änderungen mit Anpassung der Reinigungsklasse

Anlage 8 ..... Einziehungen/Löschungen

Anlage 9 ..... Gegenüberstellung aller Änderungen (Synopse)